OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851949/18/Wg - 851950/2

Datum:
Linz, 8. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der A__ und der B__, beide vertreten durch die C__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 19.12.2023, GZ: BHGMBA-2020-131191/53-TR, betreffend Bewilligung zur Herstellung von Bergbauanlagen nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 02.05.2024 (mitbeteiligte Partei: D__, vertreten durch E__,)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (belangte Behörde) erteilte der mitbeteiligten Partei (mP) in Spruchabschnitt I. des bekämpften Bescheides gemäß §§ 118 iVm 119, 171 Mineralrohstoffgesetz (MinroG) unter Auflagen und befristet bis 31.12.2091 die Bewilligung zur Herstellung (Errichtung) von obertägigen Bergbauanlagen in der Kalkschottergrube „F“ auf Teilflächen der Grundstücke Nr. aaa, bbb, ccc, alle KG F__, und zwar von Photovoltaikanlagen auf 4 Freiflächen (F1 bis F4), 2 Förderbändern (Landband 1 und 2), dem Dach der Bahnverladestation sowie dem Dach und den Seitenflächen der Betriebstankstelle/Abstellplatz.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 18.01.2024. Die Beschwerde führenden Parteien (Bf) stellen darin die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) möge eine Verhandlung durchführen, den Bewilligungsantrag der mP abweisen, in eventu den angefochtenen Bescheid hinsichtlich der Teilflächen der Grundstücke Nr. bbb und ccc, jeweils KG F__, mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverweisen. Begründend führen die Bf aus, die A__ sei grundbücherliche Eigentümerin der Grundstücke Nr. bbb und ccc, jeweils KG F__. Die B__ sei Verwalterin dieser Grundstücke und ex lege gemäß § 7 Bundesforstegesetz 1996 Fruchtgenussberechtigte. Nach Ansicht der belangten Behörde sei die Errichtung der gegenständlichen Photovoltaikanlagen vom Abbauvertrag erfasst und sei dieser daher als entsprechender Nachweis für die Zustimmung der Grundeigentümerin zu werten. Die von der belangten Behörde herangezogene Begründung sei nicht nachvollziehbar. Der Abbauvertrag erlaube nur die Errichtung und den Betrieb von „erforderlichen Anlagen und Gebäuden“ für notwendige Arbeiten zur rationellen Gewinnung, Lagerung und Aufbereitung des Abbaumaterials. Das von der Behörde angeführte Ziel, die Energieversorgung ein Stück weit autarker zu gestalten, möge ein berechtigtes Interesse des Bergbauberechtigten sein, sei aber nicht mit der „Erforderlichkeit“ gleichzusetzen. Aus Sicht der Bf seien die gegenständlichen Photovoltaikanlagen über den Bedarf des Bergbaus hinaus dimensioniert. Selbst wenn bei Normalbetrieb des Abbaus der durch die Photovoltaikanlagen produzierte Strom gänzlich verbraucht werden sollte, also Überschussstrom tatsächlich nur in betriebsfreien Zeiten anfalle sowie in Zeiten, zu denen nicht alle Bergbauanlagen gleichzeitig betrieben werden, erfolge allein aus der Anzahl der Wochenend- und Feiertage eine Einspeisung in das öffentliche Stromnetz an etwa 30 % der Tage im Jahr. Es werde daher in das Eigentumsrecht der A__ sowie in das Fruchtgenussrecht der B__ eingegriffen und seien diese sohin zur Erhebung der vorliegenden Beschwerde legitimiert.

I.3. Die belangte Behörde legte Beschwerde und Verfahrensakt dem LVwG mit Schreiben vom 22.01.2024 zur Entscheidung vor. Das LVwG führte am 02.05.2024 antragsgemäß eine öffentliche mündliche Verhandlung (ömV) durch.

II. Danach steht ergänzend folgender Sachverhalt fest:

II.1. Maßgebliche zivilrechtliche Grundlage zwischen Bf und mP ist unstrittig der Abbauvertrag Nr. G__. Punkt 2.1. dieses Vertrages lautet unter der Überschrift *„2. Abbaurecht“*: *„Die A__ räumt hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der Grundstücke Nr. ddd, bbb, eee, fff, und ccc, je inneliegend der Liegenschaft EZ ggg, Grundbuch F__, Bezirksgericht H__, der Abbauunternehmung das ausschließliche Recht ein, im vertragsgegenständlichen Abbaugebiet nach den Bestimmungen dieses Vertrages sowie nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Bewilligungen, Auflagen und Vorschreibungen, mineralische Rohstoffe jeder Art, insbesondere Schotter- und Kiesmaterial, obertägig zu gewinnen und sich anzueignen, sowie alle zur rationellen Gewinnung, Lagerung, und Aufbereitung des Abbaumaterials notwendigen Arbeiten durchzuführen und die hiezu erforderlichen Anlagen und Gebäude (z.B. Schotteraufbereitungs- und Schotterverarbeitungsanlagen wie z.B. Siebanlagen, Brecher, Waschanlagen, Lagersilos, Betonaufbereitungs- und Mischanlagen, Bürogebäude, ……) auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Abbauunternehmung erwirbt in keinem Fall der Bauführung Grundeigentum gemäß § 418 ABGB. …“* (Beilage zu ON 52 des Behördenaktes)

II.2. Das Vorhaben „Erweiterung Kalkschottergrube F“ wurde mit rechtskräftigem Bescheid der Oö. Landesregierung vom 15.09.2020, GZ: AUWR-2018-363160/134-Mü, unter anderem gemäß §§ 80, 82 und 115ff MinroG und dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 genehmigt (Bescheid ON 10 des Behördenaktes). Die Oö. Landesregierung informierte die belangte Behörde mit Schreiben vom 08.09.2021 darüber, dass gemäß § 21 Abs. 2 iVm § 20 Abs. 6 UVP-G 2000 die Zuständigkeit mit Rechtskraft des Genehmigungsbescheides von der Oö. Landesregierung auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung zuständigen Behörden übergegangen ist (Schreiben ON 16 des Behördenaktes). Mit Eingabe vom 07.04.2023 suchte die mP bei der belangten Behörde unter anderem um die Erteilung der mineralrohstoffrechtlichen Bewilligung gemäß § 119 MinroG für das Projekt *„Kalkschottergrube / Kieswerk F__, Technischer Bericht - Photovoltaik-Anlagen“* an (Antrag ON 38 des Behördenaktes). Der erzeugte Strom dient der Energieversorgung der örtlichen Bergbauanlagen. Überschüsse werden über die Trafostation F__ Kieswerk D__ ins öffentliche Netz eingespeist (Technischer Bericht vom 07.04.2023). Eine Überschuss-Photovoltaikanlage ist eine Anlage zur Erzeugung von Solarenergie, die überschüssigen Strom produziert, der nicht sofort verbraucht wird. Dieser überschüssige Strom, sofern der Eigenbedarf nicht generell höher ist, wird in der

Regel in das öffentliche Stromnetz eingespeist, wo er anderen Verbrauchern zur Verfügung steht. Diese Anlagen sind in der Lage, den Bedarf an konventionell erzeugtem Strom zu reduzieren und helfen dabei, erneuerbare Energiequellen zu nutzen und die Umweltbelastung zu verringern. Zusammengefasst ist eine Überschussanlage eine Einspeiseanlage, bei der die elektrische Energie immer abzüglich des Eigenbedarfs ins öffentliche Stromnetz eingespeist wird, sofern die Netzkapazitäten dies zulassen (Stellungnahme der I__ vom 20.02.2024, Beilage zu ON 4 des Gerichtsaktes). Während der Betriebsstunden der Bergbauanlage wird die erzeugte Energie zur Gänze selbst verbraucht, es kommt zu keiner Einspeisung, sondern zu einem zusätzlichen Strombezug aus dem Netz (Stellungnahme Beilage 2 der Niederschrift vom 02.05.2024).

III. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen (Punkt II.) gründen auf den jeweils in Klammer genannten Aktenbestandteilen. Die Angaben der mP, wonach während der Betriebsstunden der Bergbauanlage die erzeugte Energie zur Gänze selbst verbraucht wird, sind schlüssig und wurden nicht bestritten.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Das LVwG hat keine öffentlichen Interessen zu prüfen. Vielmehr darf das LVwG eine Beschwerde im Genehmigungsverfahren nur insoweit prüfen, als die Frage der Verletzung von (rechtzeitig geltend gemachten) subjektiv-öffentlichen Rechten Gegenstand ist (vgl. dazu umfassend VwGH 23.05.2017, Ro 2015/05/0021). Die Bf beziehen sich dabei auf das Eigentumsrecht der A__ und das Fruchtgenussrecht der B__.

IV.2. Zu den maßgeblichen Rechtsvorschriften:

§ 2 Abs. 1 MinroG lautet auszugsweise:

„(1) Dieses Bundesgesetz gilt
1. für das Aufsuchen und Gewinnen der bergfreien, bundeseigenen und grundeigenen mineralischen Rohstoffe,
2. für das Aufbereiten dieser Rohstoffe, soweit es durch den Bergbauberechtigten in betrieblichem Zusammenhang mit dem Aufsuchen oder Gewinnen erfolgt, …“

§ 118 MinroG lautet:

„Unter einer Bergbauanlage ist jedes für sich bestehende, örtlich gebundene und künstlich geschaffene Objekt zu verstehen, das den im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten zu dienen bestimmt ist.“

§ 119 Abs. 1 MinroG lautet:

„(1) Zur Herstellung (Errichtung) von obertägigen Bergbauanlagen sowie von Zwecken des Bergbaus dienenden von der Oberfläche ausgehende Stollen, Schächten, Bohrungen mit Bohrlöchern ab 300 m Tiefe und Sonden ab 300 m Tiefe ist eine Bewilligung der Behörde einzuholen. Das Ansuchen um Erteilung einer Herstellungs-(Errichtungs-)Bewilligung hat zu enthalten:

1. eine Beschreibung der geplanten Bergbauanlage,
2. die erforderlichen Pläne und Berechnungen in dreifacher Ausfertigung,
3. ein Verzeichnis der Grundstücke, auf denen die Bergbauanlage geplant ist, mit den Namen und Anschriften der Grundeigentümer,
4. Angaben über die beim Betrieb der geplanten Bergbauanlage zu erwartenden Abfälle, über Vorkehrungen zu deren Vermeidung oder Verwertung sowie der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle,
5. handelt es sich um Bergbauanlagen mit Emissionsquellen, auch die für die Beurteilung der zu erwartenden Emissionen erforderlichen Unterlagen sowie
6. gegebenenfalls einen Alarmplan für schwere Unfälle (gefährliche Ereignisse, bei denen das Leben oder die Gesundheit von Personen oder im großen Ausmaß dem Bergbauberechtigten nicht zur Benützung überlassene Sachen oder die Umwelt bedroht werden oder bedroht werden können).

Im Bedarfsfall kann die Behörde weitere Ausfertigungen verlangen.“

§ 119 Abs. 3 MinroG lautet auszugsweise:

„(3) Die Bewilligung ist, erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu erteilen, wenn

1. die Bergbauanlage auf Grundstücken des Bewilligungswerbers hergestellt (errichtet) wird oder er nachweist, dass der Grundeigentümer der Herstellung (Errichtung) zugestimmt hat oder eine rechtskräftige Entscheidung nach §§ 148 bis 150 vorliegt, ...“

§ 119 Abs. 6 MinroG lautet:

„(6) Parteien im Bewilligungsverfahren sind:

1. der Bewilligungswerber,
2. die Eigentümer der Grundstücke, auf deren Oberfläche oder in deren oberflächennahem Bereich die Bergbauanlage errichtet und betrieben wird,
3. Nachbarn: das sind im Sinne dieser Bestimmung alle Personen, die durch die Herstellung (Errichtung) oder den Betrieb (die Benützung) der Bergbauanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Bergbauanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich

des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

4. Bergbauberechtigte, soweit sie durch die Bergbauanlage in der Ausübung der Bergbauberechtigungen behindert werden könnten."

IV.3. Die belangte Behörde führte im bekämpften Bescheid nachvollziehbar aus, dass es sich bei den gegenständlichen Photovoltaikanlagen um Bergbauanlagen gemäß § 118 MinroG handelt, zumal der gewonnene bzw. erzeugte Strom zur Versorgung bzw. zum Betrieb der bereits bestehenden und bewilligten Bergbauanlagen herangezogen wird und ein unmittelbarer Zusammenhang zur Tätigkeit des „Aufbereitens" besteht.

IV.4. Gegenstand der Genehmigung ist die konkrete Bergbauanlage, wie sie anhand der Projektunterlagen beantragt worden ist (vgl. VwGH 09.05.2023, Ra 2023/04/0018). Die Bewilligung darf gemäß § 119 Abs. 3 Z 1 MinroG nur erteilt werden, wenn die Zustimmung des Grundeigentümers zur Errichtung der Bergbauanlage nachgewiesen ist. Zwar kann grundsätzlich eine Zustimmung bereits vor dem Zeitpunkt der „Erstellung eines Projektes" vorliegen und eine Zustimmungserklärung kann auch umfassender sein als der Verfahrensgegenstand eines konkreten Verwaltungsverfahrens. Das bedeutet jedoch nicht, dass bereits jedwede Erklärung allgemeinen Inhalts für die Erteilung einer Bewilligung ausreicht (vgl. VwGH 23.04.2015, 2013/07/0199).

IV.5. Die belangte Behörde führte im bekämpften Bescheid aus: *„Gemäß dem Abbauvertrag vom 02.12.2004 hat die A__ der Konsenswerberin u.a. das ausschließliche Recht eingeräumt, im Abbaugebiet alle zur rationellen, also zur ökonomischen bzw. wirtschaftlichen Gewinnung, Lagerung und Aufbereitung des Abbaumaterials notwendigen Arbeiten durchzuführen und die hiezu erforderlichen Anlagen und Gebäude errichten und zu betreiben. Der Begriff ‚Anlagen' ist dabei sehr umfassend beschrieben, zumal in den Aufzählungen nicht nur ausschließlich Bergbauanlagen, sondern auch Anlagen, welche dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht (GewO), wie z.B. Betonaufbereitungs- und Mischanlagen, genannt sind. Zudem sind die Anlagen im Abbauvertrag nicht taxativ, sondern demonstrativ aufgelistet. Die Behörde kommt daher zu dem Schluss, dass vom gegenständlichen Abbauvertrag die Errichtung und der Betrieb von Bergbauanlagen gemäß § 118 MinroG (somit auch Stromerzeugungsanlagen, welche zur Versorgung von bereits bestehenden Bergbauanlagen dienen) umfasst sind. Der Abbauvertrag ist daher als entsprechender Nachweis für die Zustimmung der Grundeigentümerin gemäß § 119 Abs. 3 Ziff. 1 MinroG zu werten. Anders würde sich die Rechtslage darstellen, wenn eine Volleinspeisung des erzeugten Stromes in das öffentliche Netz erfolgen würde, zumal die Anlagen in diesem Fall nicht der im § 2 Abs. 1 MinroG angeführten Tätigkeiten dienen würden und somit die Eigenschaft einer Bergbauanlage nicht gegeben wäre. Das gegenständliche Vorhaben dient jedoch, wie bereits oben ausgeführt, dezidiert der Stromversorgung von Bergbauanlagen. Dies geht auch*

schlüssig aus der Verhandlungsschrift (siehe Seite 8, Befund des Amtssachverständigen für Elektrotechnik) hervor, wonach seitens der I__ eine Netzzusage für eine Leistung von max. 999,50 kWh vorliegt, diese jedoch seitens der D__ bei weitem nicht ausgenutzt wird, zumal die beantragte Summenleistung lediglich 653,78 kWh. Alleine dies beweist die Absicht der D__, dass nicht die Einspeisung ins öffentliche Netz im Vordergrund steht, sondern die Eigenversorgung der Bergbauanlagen, um die Energieversorgung somit auch ein Stück weit autarker zu gestalten. Diese Tatsache bleibt bei der Argumentation der B__ jedoch gänzlich unberücksichtigt. Unerheblich ist dabei auch, dass überschüssiger Strom ins öffentliche Stromnetz eingespeist wird. Da es aus Sicht der Behörde unmöglich erscheint die Dimensionierung exakt auf den Bedarf auszulegen, würde eine Nichteinspeisung des überschüssigen bzw. gewonnenen Stroms eine kontraproduktive Stromverschwendung darstellen. Hinsichtlich des Vorbringens, wonach das Vorhaben dem Rodungszweck nicht entspricht, wird ausgeführt, dass dieser nicht Beurteilungsgegenstand im gegenständlichen mineralrohstoffrechtlichen Bewilligungsverfahrens ist und daher nicht näher darauf einzugehen ist. Angemerkt wird lediglich, dass gemäß dem Nebenbestimmungspunkt 4.7 des UVP-G Genehmigungsbescheides vom 15.09.2020 (siehe Seite 10) die Rodungen an den projektgegenständlichen Verwendungszweck gebunden sind und die Gültigkeit der befristeten Rodungsbewilligungen an die ausschließliche Verwendung der Rodungsflächen – nämlich die Kiesgewinnung samt den erforderlichen Bergbauanlagen – gebunden ist."

IV.6. Die Bf brachten in der ömV vor: *„Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen PV-Anlagen. Es ist aber eine ausreichende zivilrechtliche Grundlage dafür erforderlich. Eine solche liegt bislang nicht vor. Selbst wenn bei Betrieb der übrigen Bergbauanlagen 100 % des aus den PV-Anlagen gewonnenen Stromes für den Betrieb verwendet werden, ändert dies doch nichts daran, dass in der anderen Zeit der Strom in das öffentliche Netz eingespeist und daher daraus ein Gewinn erzielt wird. Diese PV-Anlagen sind für einen wirtschaftlichen Betrieb der bestehenden Anlagen nicht erforderlich."*

IV.7. Im hier zu beurteilenden Fall ist die Zustimmung des Grundeigentümers mit der zivilrechtlichen Grundlage verknüpft. Punkt 2.1. des Abbauvertrages zählt Anlagen demonstrativ auf und wurde nicht widerrufen. Die Rechtsansicht der belangten Behörde ist schlüssig und nachvollziehbar. Die mP weist zutreffend darauf hin, dass mit Punkt 2.1. des Abbauvertrages die liquide Zustimmung zur Errichtung der gegenständlichen Bergbauanlagen gemäß § 119 Abs. 3 Z 1 MinroG nachgewiesen ist. Es ist nicht erkennbar, dass das Eigentumsrecht der A__ (§ 119 Abs. 6 Z 2 MinroG) oder das Fruchtgenussrecht der B__ (§ 119 Abs. 6 Z 3 MinroG) verletzt wird. Die Beschwerde war daher abzuweisen.

V. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Auslegung der Parteierklärungen im Zusammenhang mit Punkt 2.1. des Abbauvertrages weist an sich keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung auf (vgl. VwGH 08.08.2023, Ra 2021/05/0226). Die Rechtsansicht der belangten Behörde ist jedenfalls vertretbar. Die ordentliche Revision ist aber zulässig, da zur Bestimmung des § 119 Abs. 3 Z 1 MinroG keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorhanden ist. Abgesehen davon steht den Bf der Zivilrechtsweg offen, da im bekämpften Bescheid kein Zwangsrecht eingeräumt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetz-

lichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl